



STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GOLDWÄSCHERVEREINIGUNG

Der für die Funktionen gewählte Begriff, ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK.....	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 3 Mitgliedschaft	2
Art. 4 Aufnahme	3
Art. 5 Austritt.....	3
Art. 6 Ausschluss	3
Art. 7 Datenschutz	3
III. ORGANISATION	3
Art. 8 Organe	3
Art. 9 Generalversammlung (GV)	4
Art. 9.1 Grundsätzliche Traktanden und Geschäfte der GV sind	4
Art. 9.2 Ausserordentliche GV	4
Art. 9.3 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
Art. 9.4 Beschlussfassung.....	4
Art. 10 Vorstand, Zusammensetzung	5
Art. 10.1 Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 10.2 Veranstaltungen	5
Art. 10.3 Räume für den Vereinszweck.....	5
Art. 10.4 Vorstandssitzungen.....	5
Art. 10.5 Entschädigungen des Vorstands.....	6
Art. 10.7 Versicherungen	6
Art. 11 Rechnungsrevisoren	6
IV. FINANZEN	6
Art. 12 Vereinsjahr	6
Art. 13 Einnahmen	6
Art. 14 Ausgaben	7
Art. 15 Mitgliederbeitrag	7
Art. 16 Kassageschäfte	7
Art. 17 Verbindlichkeiten	7
V. ALLGEMEINES	7
Art. 18 Versicherung	7
Art. 19 Archiv.....	7
Art. 20 Statuten	7
Art. 21 Vereinsauflösung	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Die Schweizerische Goldwäschervereinigung (nachfolgend SGV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Als Sitz gilt der Wohnort des Präsidenten oder der Ort, an dem der Verein verwaltet wird.

Art. 2 Zweck

Die SGV bezweckt den Zusammenschluss der Schweizer Goldwäscherinnen und Goldwäscher und vertritt deren Interessen.

Dem Zweck dienen:

- Pflege der Kameradschaft
- Informationsaustausch
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen und Wettkämpfen
- Führen einer Bibliothek
- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Medien und Öffentlichkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der SGV kann werden, wer den Zweck des Vereins (gemäss Art.2) unterstützt und den Ehrenkodex der SGV, sowie die kantonalen Bestimmungen und Gesetze einhält.

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

Aktivmitglieder, resp. Einzelmitglied

sind alle Mitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht Ehrenmitglieder sind, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder juristische Personen.

Juniorenmitglieder

sind alle Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag.

Familienmitglieder

sind Paare und deren Kinder unter 18 Jahren.

Auslandmitglieder

sind ausserhalb der Schweiz wohnhafte Aktiv-, Familien-, oder Juniorenmitglieder.

Ehrenmitglieder

sind Mitglieder, welche sich in besonderer Weise für die SGV eingesetzt haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Mitglieder 80 plus

sind alle Personen im Lebensalter 80 plus. Sie sind beitragsbefreit.



Freimitglieder

Freimitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Es handelt sich hierbei um Personen oder Vertreter von Fachstellen oder Fachgremien, die im Zusammenhang mit Goldwaschen oder Goldvorkommen stehen oder spezielle Leistungen für den Verein erbringen.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die GV.
Die SGV-Mitgliedschaft beginnt durch die erste Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Austritt

Der gewählte Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 1. Dezember zu erklären. Bestehen bereits Mitgliedschaftsrechnungen fürs Folgejahr, werden diese danach storniert. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft.

Art. 6 Ausschluss

Für den Ausschluss gibt es zwei Gründe:

1. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nach zweimaliger, schriftlich erfolgter Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

2. Mitglieder, welche den Zwecken/Interessen des Vereins gem. Art. 2 der Vereinsstatuten zuwiderhandeln oder die Interessen des Vereins verletzen (Nichteinhalten des SGV-Ehrenkodex, finanzielle Schädigungen und üble Nachrede) und dies auch nach Gesprächen mit dem Vorstand nicht ändern, droht der Ausschluss. Die Generalversammlung entscheidet unter Angabe der Gründe mit Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten. Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet an der nächsten Generalversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Art. 7 Datenschutz

Die Mitglieder stellen mit dem Vereinsaufnahmebegehren ihre Kontaktdaten für die Vereinsadministration zur Verfügung. Der Vorstand sorgt für den datenschutzkonformen Umgang.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

1. Generalversammlung
2. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren



Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Leitung der GV übernimmt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

In Ausnahmefällen kann die GV auch in schriftlicher sowie elektronischer Form erfolgen. Über die Beschlüsse der GV wird Protokoll geführt.

Die schriftliche Einladung zur GV wird spätestens vier Wochen vor der Versammlung mit allen Dokumenten (Protokoll, Jahresbericht, Bilanz und Budget) den Mitgliedern zugestellt. Die schriftliche Einladung kann entweder in Briefform per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen.

Der Präsident nimmt Anträge an die GV bis spätestens zwei Wochen vor dem gesetzten Termin in schriftlicher Form entgegen.

Art. 9.1 Grundsätzliche Traktanden und Geschäfte der GV sind

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Festlegung der Jahresbeiträge
6. Rechnungsablage, Revisorenbericht, Budget
7. Mutationen
8. Wahlen (Vorstand, Revisoren)
9. Tätigkeitsprogramm
10. Anträge
11. Ehrungen
12. Diverses

Art. 9.2 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand, durch die Revisionsstelle oder durch das schriftliche Begehren von einem Fünftel der Mitglieder und unter Angaben des Grundes verlangt werden.

Art. 9.3 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Vereinsmitglied mit dem Alter 18+ ist stimmberechtigt und wählbar.
Bei Familienmitgliedern sind beide Elternteile stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9.4 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie fasst und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, mehr als ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt die schriftliche Wahl oder Abstimmung.



Art. 10 Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Kassier.

Weiter können:

Vizepräsident,
Sekretär,
Beisitzer,
Material-Chef,
Organisatoren

gewählt werden, es sind auch Co-Mandate möglich. Eine Amtszeit dauert 2 Jahre.

Vorstandsmitglieder und Revisoren sind im Intervall von 2 Jahren zu wählen, wobei die Wahl der Vorstandsmitglieder, insbesondere von Präsident und Kassier sowie den beiden Rechnungsrevisoren alternierend stattfinden muss. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahl erfolgt an der GV/online/schriftlich mit einfachem Mehr. Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl selbst.

Art. 10.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsgeschäfte hauptverantwortlich. Er setzt die Beschlüsse der GV um. Er regelt und gestaltet die Vereinstätigkeit und kann das Herausgeben von Informationen nach Massgabe der Statuten veranlassen.

Der Präsident ist kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt (Präsident – Kassier / Präsident – Vorstandsmitglied).

Der Vorstand ist befugt, für die Vorbereitung wichtiger Geschäfte auf Kosten des Vereins geeignete Fachleute zur Beratung beizuziehen, sofern die Ausgabenhöhe unter der Regelung Art. 14 nicht überschritten wird.

Art. 10.2 Veranstaltungen

Gemäss dem Vereinszweck führt der Vorstand selbst, oder vom Vorstand bestimmte Mitglieder resp. Mitgliedergruppen, Vereinstreffen, Exkursionen, Veranstaltungen, Meisterschaften etc. durch.

Art. 10.3 Räume für den Vereinszweck

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Miete von sachgerechten Lagerräumen und für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und Verträgen des Vereins.

Der Vorstand kann für Vereinsanlässe befristet Räumlichkeiten mieten.

Werden mittel- oder langfristige Mietverträge abgeschlossen, sind vor dem Mietabschluss die Nutzungsbedingungen, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Mieter und Nutzer und Entschädigungen für Arbeitsleistungen grundlegend zu klären.

Es werden an der GV bezüglich der Mietsache bei Bedarf erforderliche schriftliche Zusatzreglemente zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 10.4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend oder anderweitig zur Sitzung zugeschaltet sind. Bei der Abstimmung über ein Geschäft entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.



Art. 10.5 Entschädigungen des Vorstands

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder wird nicht wieder gewählt, wird es, gemäss seiner Mitgliedschaft, wieder beitragspflichtig.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für das Ausüben ihrer Funktion eine von der GV genehmigte jährliche Entschädigung. Der Präsident, Kassier und Sekretär, erhalten jährlich je Fr. 300.00/Person.

Die anderen Vorstandsmitglieder erhalten jährlich je Fr. 100.00 pro Person. Bei einer Schweizermeisterschaft oder einem internationalen Wettkampf kann das OK mit einer ähnlichen Entschädigung honoriert werden.

Art. 10.6 Entschädigung von Vereinsmitgliedern bei der Teilnahme von internationalen Wettkämpfen

Den Teilnehmern, sofern sie an internationalen WGA-Wettkämpfen als Gruppe auftreten, wird das Startgeld einer Kategorie entschädigt. Das Startgeld für das Nationalteam wird vom Verein bezahlt. Nimmt eine Gruppe an einem ausländischen Wettkampf teil, entscheidet der Vorstand über eine allfällige Entschädigung. Einzelne Mitglieder werden für ihre Teilnahme an ausländischen Wettkämpfen nicht entschädigt.

Art. 10.7 Versicherungen

Für alle Vereinsbelange besteht genügend Versicherungsdeckung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass das komplette SGV-Inventar genügend versichert ist.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die, von der GV gewählten Revisoren, prüfen den Jahresabschluss der SGV, die Rechnungsablage sowie die entsprechenden Saldonachweise und erstellen zuhanden der GV den Revisorenbericht. Sie beraten den Vorstand beim Erstellen des kommenden Jahresbudgets.

Amtsdauer und Wählbarkeit entsprechen derjenigen des Vorstandes. Die Wahl der beiden Revisoren erfolgt alternierend. Die Rechnungsrevisoren sind während ihrer Amtsdauer von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

IV. FINANZEN

Art. 12 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Einnahmen

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Spenden und andere Zuwendungen
4. Erträge aus dem Verkauf von Vereinsartikeln



Art. 14 Ausgaben

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenlimite von CHF 2'000.00 pro Vereinsjahr für **einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets** und CHF 200.00 für **wiederkehrende Ausgaben**.

Dringende Vertragsabschlüsse, welche die Ausgabenlimite übersteigen, müssen im Nachhinein durch die GV bestätigt werden.

Art. 15 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der GV festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Für die postalische Zustellung von SGV- Publikationen kann der Vorstand zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag eine jährliche Versandkostenpauschale festlegen.

Mitgliedern, welche nach dem 1. Juli in den Verein eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Vorstand.

Art. 16 Kassageschäfte

Für die Kassageschäfte sind der Präsident und der Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt.

Art. 17 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten der SGV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder können nur bis zum festgelegten Mitgliederbeitrag belangt werden.

V. ALLGEMEINES

Art. 18 Versicherung

Jedes Vereinsmitglied sorgt selbst für die nötige Versicherungsdeckung. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem Vereisanlass, ausser es wird explizit mitgeteilt, dass eine Versicherungsdeckung besteht.

Art. 19 Archiv

Sämtliche Vereinsakten wie Rechnungen, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, usw. werden in einem Archiv aufbewahrt.

Art. 20 Statuten

Traktandierte Statutenänderungen können von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Dies gilt ebenso für die Gesamt- oder die Teilrevision der Statuten.

Beschlossene Änderungen oder einzelne Nachträge werden in die elektronische Version der Statuten integriert. Die geänderten Statuten werden nur auf Wunsch den anfragenden Mitgliedern elektronisch zugestellt.

Die aktuellen Statuten sind im Mitgliederbereich einsehbar.



Art. 21 Vereinsauflösung

Zur traktandierten Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von drei Vierteln aller an der GV anwesenden Mitgliedern.

Anträge betreffend Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der GV unter Angabe der dafürsprechenden Gründe einzureichen.

Im Falle der Vereinsauflösung beschliesst die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereines entfremdet werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für nicht oder unzureichend geklärte Rechte/Pflichten ist das ZGB hinzuzuziehen.

Die vorliegende Totalrevision der Statuten der Schweizerischen Goldwäschervereinigung tritt mit der Annahme durch die 35. GV vom 09. März 2024 in Buch per sofort in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Versionen.

Die Präsidenten:

Riccardo Lardi

Sepp Niederberger

Die Sekretärin:

Martina Jochum

Internet : <http://www.goldwaschen.ch>

E-Mail : riccardo.lardi@goldwaschen.ch

sepp.niederberger@goldwaschen.ch

Schweizerische Goldwäschervereinigung

Schalmans 70

7302 Landquart